



Flüchtlingsrecht 2015

**Neue Gesetze seit 01.11.2015
beachten!**

- 1. Asylgesetz**
- 2. Unbegleitete Minderjährige
mit Einführung von §§ 42 a
bis 42e SGB VIII u.a.**

Prof. Dr. Christof Stock

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Abteilung Aachen

Telefon: +49 (0)241 6000322
E-Mail: c.stock@katho-nrw.de

Gliederung



- A. (Subjektive) Bestandsaufnahme einer Krise
- B. Die weltweite Flüchtlingssituation und die Situation in einigen Herkunftsstaaten
- C. Internationale und europäische Rechtsebenen
- D. Begriffsklärung: Ausländer*in, Flüchtling, Asylbewerber*in, Asylberechtigte
- E. Ausländerrecht im engeren und weiteren Sinne
- F. Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- G. Die Erstaufnahme Erwachsener Flüchtlinge und ihre Versorgung
- H. Der Ablauf des Asylverfahrens und die Grade der Anerkennung
- I. Der Status von Inhabern einer Duldung und ihre Versorgung in Gemeinschaftsunterkünften

Krise – welche Krise?



1. Die Politische Krise
 - Welt
 - Europa
 - Deutschland
2. Die Versorgungskrise – Beispiele
 - Von heute auf morgen 100 Flüchtlinge in der Stadt
 - Es müssen 20 schwangere Frauen versorgt werden.
 - Gemeinschaftsunterkünfte: Mangelware
3. Krise der Sozialen Arbeit
 - Soziale Arbeit als Profession mit psychosozialen, managementeriellen, rechtlichen Kompetenzen
 - Ehrenamt oder Profis?
 - Alle Stellen für die Flüchtlingshilfe?
 - § 8a – Meldung kann nicht mehr bearbeitet werden..
 - „Schlafen“ mit jungen Männern in der Erstaufnahmeeinrichtung
 - Security überschreitet alle Grenzen
 - Gemeinsame Duschräume für Schulkinder und Flüchtlinge?
 - Kindergarten- / Schulplätze für Flüchtlingskinder?
4. Krise des Rechtssystems

Flüchtlinge: Das weltweite Problem

- Nach Angaben von UNHCR befinden sich weltweit mehr als 50 Mio. Menschen auf der Flucht. Zum ersten Mal seit dem 2. Weltkrieg sind es so viele.
- Mehr als 80 % Prozent aller Flüchtlinge bleiben in der Region oder in den Nachbarstaaten ihrer Heimat. 80 % werden von den Ländern des globalen Südens aufgenommen.
- Die 5 größten Aufnahmeländer sind: Pakistan, Iran, Libanon, Jordanien und die Türkei.
- Mit der „Flüchtlingskrise in Europa“ bezeichnet man die krisenhaften Zustände der Einreise und Durchreise von Hunderttausenden Flüchtlingen in vielen europäischen Ländern.
- Bevor über diese Zustände gesprochen wird, sollte man sich die Situation in den Herkunftsländern vor Augen führen.

Flüchtlingskrise in Europa 2015



Haupt-Herkunftsstaaten

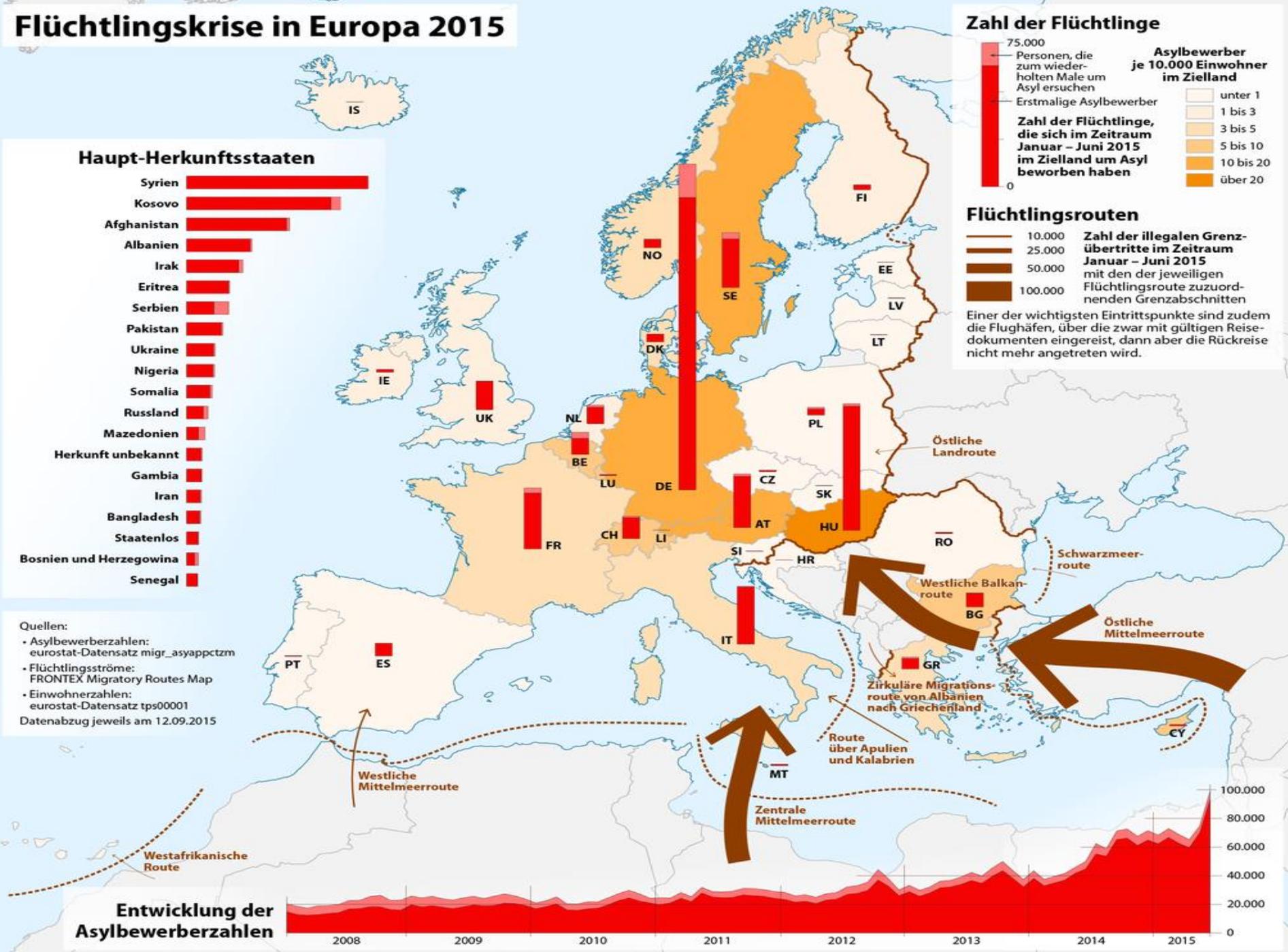


Quellen:
 • Asylbewerberzahlen: eurostat-Datensatz migr_asyappctzm
 • Flüchtlingsströme: FRONTEX Migratory Routes Map
 • Einwohnerzahlen: eurostat-Datensatz tps00001
 Datenabzug jeweils am 12.09.2015

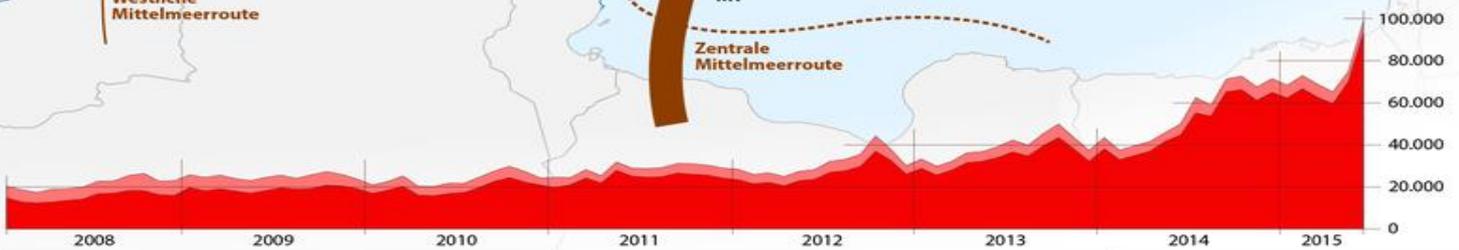
Zahl der Flüchtlinge



Flüchtlingsrouten



Entwicklung der Asylbewerberzahlen



Syrien

- 12 Mio. Syrer sind auf humanitäre Hilfe angewiesen,
- 8 Mio. im eigenen Land vertrieben,
- 4,6 Mio. sind aus Syrien geflohen.

Aufnahmeländer sind:

- Türkei: 1,9 Mio.
- Libanon: 1,2 Mio.
- Jordanien: 650.000
- Irak: 250.000
- Ägypten: 132.000
- Nicht: Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, Ver. Arab. Emirate

Gründe für die Flucht von Syrern nach Europa:

- Keine Ende des Krieges
- Keine Versorgung und Perspektive in der Türkei
- Berichterstattung über das gute Gesundheits- und Sozialsystem in Deutschland

Anerkennungsquote in Deutschland: 91,2 %

Kosovo, Albanien, Mazedonien, Serbien, Montenegro

Kosovo:

- existenzbedrohende Armut,
- 30 % Arbeitslosenquote,
- Korruption, Schattenwirtschaft, organisierte Kriminalität
- **Anerkennungsquote** in Deutschland: 0,4 %

Albanien, Mazedonien, Serbien, Montenegro

- EU-Beitrittskandidaten
- Sichere Herkunftsstaaten
- Anerkennungsquote in Deutschland: 0,1 bis 0,5 %



Afghanistan:

- Afghanistan: politisch sehr instabil
- Taliban versuchen den Abzug der Koalitionstruppen zu nutzen.
- IS breitet sich aus.
- **Anerkennungsquote** in Deutschland: 44,3 %

Pakistan

Eritrea

- Repressive Politik; z.B. zeitlich nicht begrenzter Militärdienst, „Aufbausteuer“ für Emigranten
- Willkürliche Verhaftungen und Gefängnisstrafen
- **Anerkennungsquote** in Deutschland: 83 %

Nigeria

Somalia

- Seit über 20 Jahren Bürgerkrieg
- Keine staatliche Strukturen vorhanden.
- Al-Shabbaab, Hunger, Elend, Sexuelle Gewalt gegen Frauen, Kindersoldaten
- **Anerkennungsquote**: 29,2 % (Norden gilt als relativ stabil)

Internationale Rechtsebenen

Völkerrecht	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
Europäische Ebene	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) EU-Richtlinien Umsetzung in innerstaatliches Recht erforderlich!
	EU-Verordnungen
Verfassungsebene	Art. 16a GG: Asylgrundrecht
Bundesebene	Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz
Landesebene	z.B. Schulpflicht „illegaler Kinder“

Dublin III Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 604/2013 gilt auch in Norwegen, Island, Schweiz	Zuständigkeit in Asylverfahren (Erstbetretung)
Asylverfahrens-RiLi	2013/32/EU	Gemeinsame Verfahren für die Zu- und Aberkennung des internationalen Schutzes
Qualifikations-RiLi	2011/95/EU	Subsidiärer Schutz nach der EMRK für nicht nach der GFK anerkannte Flüchtlinge
Aufnahme-RiLi	2003/9/EG	Mindeststandards in Aufnahme und Versorgung von Asylbewerbern

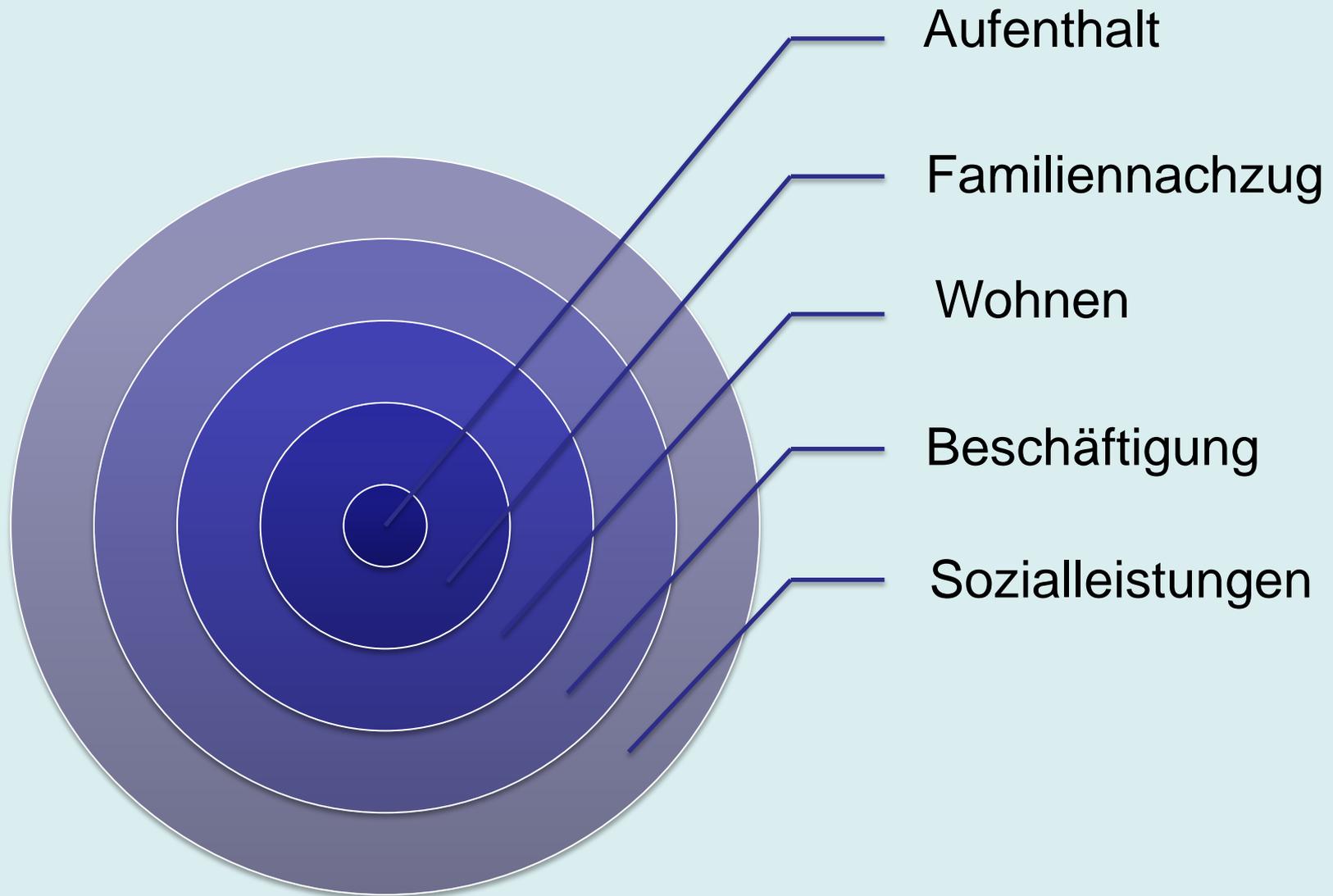
Die Dublin III Verordnung

- Gilt seit dem 01.01.2014 für alle EU-Staaten und Norwegen, Island und Schweiz
- betrifft alle Flüchtlinge, die um internationalen Schutz ersuchen,
- Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens sollte das Land sein, in sich der Antragsteller zuerst aufhält. Abschiebung und Rückführung möglich..
- De facto: Belastung von Griechenland, Ungarn, Italien, Spanien und Malta
- Kein Frühwarnsystem bei der Überlastung einzelner Staaten.
- Deutschland bearbeitet seit August Asylanträge von Syrern selbst.
- Damit ist die Dublin III Verordnung praktisch außer Kraft gesetzt.

Begriffsklärung

Migrant*in	Soziologischer Begriff für Einwanderung
Ausländer*in	Person mit der Staatsangehörigkeit eines fremden Landes
Flüchtling	<ul style="list-style-type: none">• Oberbegriff für Schutz suchende Person• Oder: nach der GFK anerkannte Person
Asylbewerber*in	Person, die das Asylverfahren durchläuft
Asylberechtigte(r)	Person, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen hat.
Abgelehnte Asylbewerber*in	Person, deren Asylantrag abgelehnt wurde.
Sans Papiers	Person mit illegalem Aufenthalt

Ausländerrecht im engeren und weiteren Sinne



„Sans Papiers“

- Kein Aufenthaltsrecht
- Keine soziale Sicherung

Asylbewerber

- Aufenthaltsgestattung
- Asylbewerberleistungen

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis

- Befristetes Aufenthaltsrecht
- Bedingtes Beschäftigungsrecht

Inhaber einer Niederlassungserlaubnis

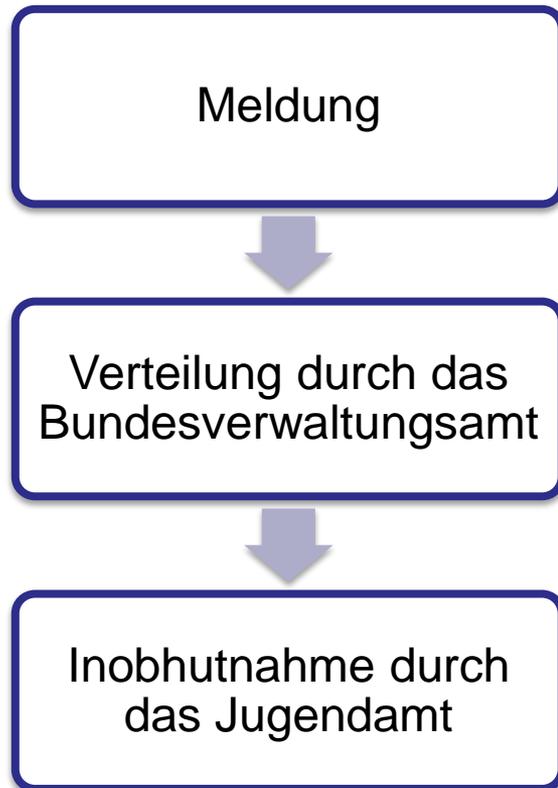
- Freies Aufenthaltsrecht
- Freies Beschäftigungsrecht

Deutsche und EU-Bürger

- Volles EU-Freizügigkeitsrecht
- Volle Partizipation an Sozialleistungen

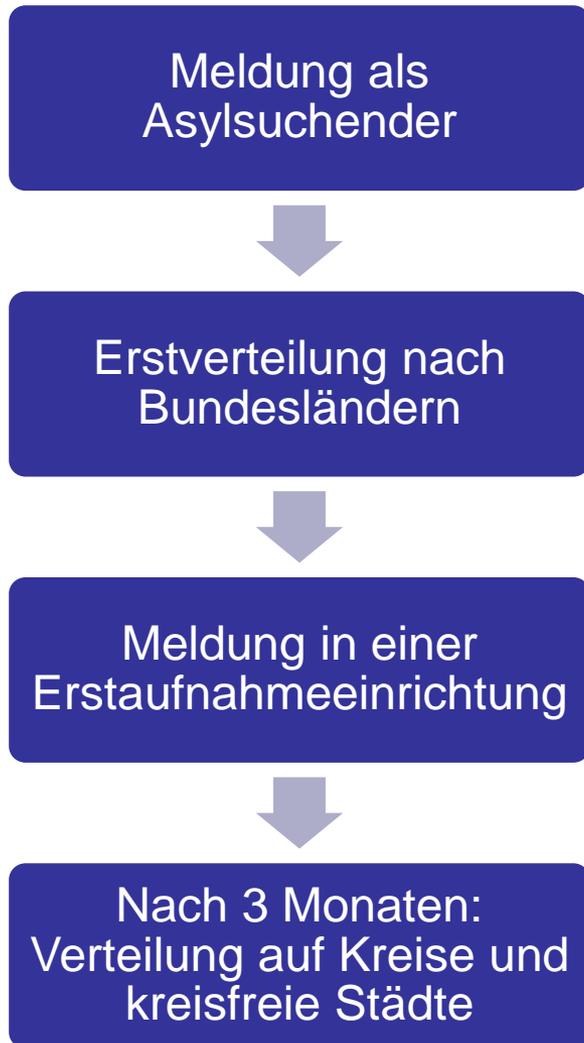
Die Erstaufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Jugendlichen



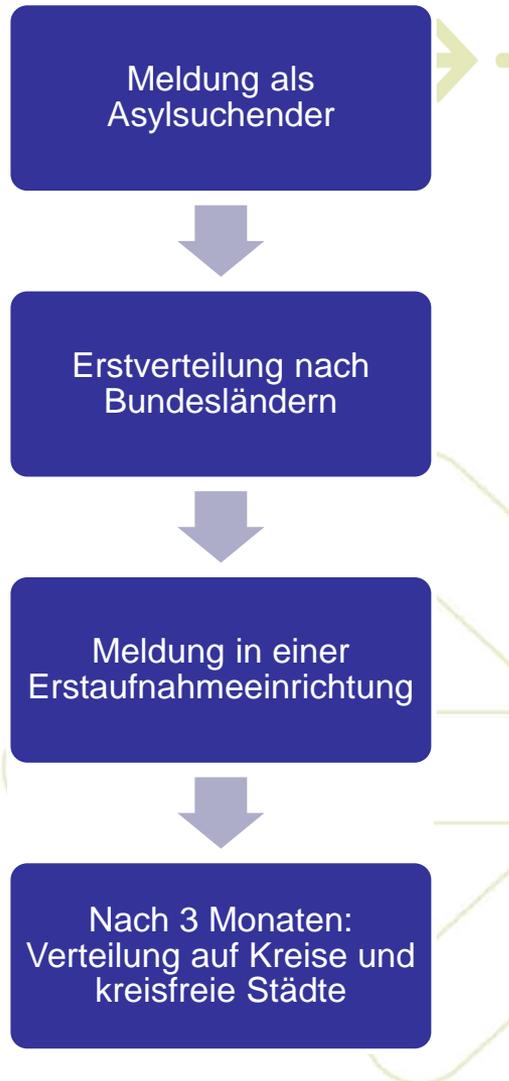
- **Neue Rechtsgrundlage: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.**
- Ist am 01.11.2015 in Kraft getreten und enthält im wesentlichen **die neuen §§ 42 a-f SGB VIII.**
- Zur Entlastung der an den "Einreiseknoten" örtlich zuständigen Jugendämter
- Einführung eines landesweiten und bundesweiten Verteilungsverfahrens für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger,
- Voraussetzung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- behördliches Verfahren zur Altersfeststellung,
- **Kern: UMF werden über das Jugendamt betreut und erhalten die gleichen Leistungen wie andere in Obhut genommene Kinder und Jugendliche.**

Die Erstaufnahme von Erwachsenen



- **Asylgesuch** bei jeder Behörde möglich.
- „**Wartezentren**“ des Bundes für Neuankömmlinge
- **Verteilung nach Bundesländern**: der Bund verteilt auf die Bundesländer nach dem sog. Königsteiner Schlüssel. Maßgeblich ist zu 2/3 das Steueraufkommen und zu 1/3 die Einwohnerzahl. Dieser Schlüssel wird generell für die Lastenverteilung zwischen den Bundesländern angewendet.
- **Finanzierung**: 640 € pro Flüchtling mtl. Zahlt der Bund an das Land (Kalkulation: 800.000 Flüchtlinge; 5 Monate Verfahrensdauer)
- 150.000 Plätze sollen entstehen.
- **Erstaufnahmeeinrichtungen** in NRW:
 - Dortmund,
 - Bielefeld,
 - Bergisch-Gladbach
 - Weitere ...

Die Versorgung bei Erstaufnahme von Erwachsenen



- **Sachleistungen** statt Bargeldzahlungen möglich.
- **Flüchtlinge aus dem Westbalkan** bleiben bis zu 6 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung.
- **Gesundheit:**
 - Die Krankenkassen in einem Bundesland können dazu verpflichtet werden, die Gesundheitsbehandlungen von Flüchtlingen erst einmal zu übernehmen.
 - Auf Länderebene kann eine Gesundheitskarte eingeführt werden.
 - § 4 AsylbLG: Leistungen für akute Erkrankungen und Schmerzzustände
 - Traumatisierung?
- **Integration:**
 - Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive
 - Fachkräfte sind sofort, als Leiharbeiter nach 3 Monaten ohne Vorrangprüfung einsetzbar.
 - Ungelernte dürfen nach 3 Monaten ohne Vorrangprüfung beschäftigt werden, als Leiharbeiter sind sie nach 15 Monaten einsetzbar.

Das Asylverfahren in Deutschland



Meldung als Asylsuchender

↓
Erstverteilung nach EASY

↓
Meldung in einer Aufnahmeeinrichtung

↓
Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

↓
Anhörung des Asylbewerbers

Entscheidung des BAMF - Rechtliche Gründe

Asylberechtigung (Individuelle politische Verfolgung), Art. 16a GG, § 2 Abs. 1 AsylVfG, § 25 Abs. 1 AufenthG

Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylVfG

Bestehen von Abschiebeverboten in das Herkunftsland (Subsidiärer Schutz), § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, §§ 1 Abs. 1, 24 Abs. 2 AsylVfG

Flüchtling	Definition	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigte	Im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Art. 16 GG	Aufenthaltserlaubnis ; nach drei Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 3 AufenthaltG
Konventionsflüchtlinge (Internationaler Schutz)	Im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtlinge anerkannt, § 3 Abs. 1 AsylVfG und 60 Abs. 1 AufenthaltG	Aufenthaltserlaubnis ; nach drei Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 erste Alternative und § 26 Abs. 3 AufenthaltG
Subsidiär Geschützte (Internationaler Schutz)	Im Asylverfahren als subsidiäre Geschützte anerkannt, § 4 Abs. 1 AsylVfG, § 60 Abs. 2 AufenthaltG	Aufenthaltserlaubnis , nach 7 Jahren Niederlassungserlaubnis	§ 25 Abs. 2 zweite Alternative und § 9a oder 26 Abs. 4 AufenthaltG

Flüchtling	Definition	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
National subsidiär Geschützte (Abschiebungsverbo- te)	Abschiebungsschutz nach Asylverfahren oder bei isoliertem Antrag	Aufenthaltserlaubnis nach sieben Jahren Niederlassungserlau- bnis	§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 AufenthaltG
Asylbewerber	Ein beachtlicher Asyl-oder Asylfolgeantrag wurde gestellt, und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthaltsgestattun- g	§ 55 AsylG

Flüchtling	Definition	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
De facto Flüchtlinge 1	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebestopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (individuell) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe) AufenthG
De facto Flüchtlinge 2	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60 a oder § 25 Abs. 5 AufenthaltG
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	In der Regel Duldung, seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60 a i.V.m . § 15 a oder § 25 Abs. 5 AufenthaltG

Flüchtlinge mit Duldung - 1



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

- Aufenthaltsrechtliche Situation:
 - Ausreisepflicht, aber Abschiebung ist (derzeit) nicht möglich.
 - Rechtliche und tatsächliche Abschiebehindernisse
- Wohnen, Umziehen und Residenzpflicht:
 - Gemeinschaftsunterkunft, ausnahmsweise Wohnungszuweisung
 - ,Die Zuweisungsentscheidung bleibt bestehen.
 - Umverteilungsantrag
- Arbeit und Ausbildung: 3 Monats-Regel, Schul- und Berufsausbildung sind möglich.
- Soziale Sicherung:
 - Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG
 - Sozialleistungen nach 15 Monaten, § 2 AsylbLG n.F.

Flüchtlinge mit Duldung - 2



KatHO NRW

Aachen | Köln | Münster | Paderborn

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

- Medizinische Versorgung
 - § 4 AsylbLG
 - Das Erforderliche bei akuter Erkrankung und Schmerzen
 - Zahnersatz: nur, wenn unaufschiebbar
 - Schwangerschaft und Geburt: keine Einschränkungen
 - In der Praxis häufig problematisch, da jedes Mal neuer Krankenschein des Sozialamtes erforderlich.
- Familienleistungen
 - Kindergeld: grundsätzlich nicht bei Duldung; Ausnahmen für bestimmte Länder (Türkei, Maghreb, Kosovo, Serbien u.a.)
 - Elterngeld: wie Kindergeld
- Deutschkurs: neuerdings
- Kindergarten: § 24 SGB VIII: Kinder ab 3 J.
- Schule: Schulpflicht für alle in NRW lebenden Kinder
- Ausbildung, Studium: grundsätzlich keine Einschränkung

10. Internet-Zugänge

http://auslaender-asyl.dav.de/ana_zar.html	Deutscher Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft für Ausländer- und Asylrecht, Anwaltsnachrichten als Anhang zur ZAR, Zeitschrift für Ausländer- und Asylrecht
www.asyl.net	Informationsverbund Asyl & Migration
www.einwanderer.net	Qualifizierung der Flücjzlingsberatung von GGUA Flüchtlingshilfe e.V.
www.aufenthaltstitel.de	Private Homepage
http://www.migrationsrecht.net/	Betreiber: Dr. Klaus Dienelt, Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt
http://www.ecoi.net/	European Country of Origin Information Network: hervorragende Länderauskünfte
http://www.unhcr.de/	UN Refugee Agency
http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm	Zugang zum EU-Recht
http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de	Zugang zum EUGH
http://www.coe.int/T/D/Menschenrecht_sgerichtshof/	Zugang zum EGMR
http://www.ecre.org/	European Council on Refugees and Exiles (ECRE) is a pan-European network of non-governmental organisations, concerned with the needs of all individuals seeking refuge and protection within Europe.
http://www.integration-in-deutschland.de/	Seite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
http://www.b-umf.de/de/bundeslaender/nordrhein-westfalen	Bundesfachverband unbegleitetminderjährige Flüchtlinge